
Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der Verordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung (Berufsbildungs-Statut) ¹

(Vom 3. Januar 1984)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Verordnung vom 19. Mai 1983 über die Berufsbildung und Berufsberatung, ²

beschliesst:

I. Amtsdauer der Behörden und Funktionäre**§ 1**

¹ Die Amtsdauer sämtlicher in der Verordnung genannten Behörden und Kommissionen sowie der im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis gewählten Lehrer und Beamten der kantonalen Berufsschulen fällt mit jener des Regierungsrates zusammen.

² Für das zivilrechtlich angestellte Personal gilt, soweit nicht besondere Abmachungen bestehen, das Arbeitsvertragsrecht.

II. Berufsberatung**§ 2** 1. Aufgaben

Dem Berufsberatungsdienst obliegen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Durchführung der Berufsberatung Jugendlicher und Erwachsener sowie der Lehrstellennachweis im Kanton.

§ 3 2. Beratungskosten

¹ Die allgemeine Aufklärung und die persönliche Beratung im üblichen Umfang sind unentgeltlich.

² Für weitergehende Aufwendungen, insbesondere die Ausarbeitung ausführlicher Berichte und Gutachten, erheben die Beratungsstellen Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung.

§ 4 3. Zentralstelle

¹ Die Zentralstelle für Berufsberatung sorgt für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung und den Lehrstellennachweis im Kanton.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Organisation und Überwachung der Berufsberatung im Kanton;
- b) die Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten der Regionalstellen;
- c) die Information und fachliche Unterstützung der Berufsberater und der Schulen;

- d) die Förderung der Weiterbildung aller Berufsberater;
- e) die Koordination der Berufswahlvorbereitungen in den Schulen;
- f) die Bereitstellung von berufskundlichen Dokumentationen für Schulen und Eltern;
- g) den allgemeinen Lehrstellennachweis in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungsamt;
- h) den Nachweis von andern Ausbildungsstellen und Fortbildungsmöglichkeiten;
- i) die Vertretung der Berufsberatung gegenüber Behörden, Berufsverbänden, Schulen und sozialen Organisationen;
- k) die Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister;
- l) die Zusammenarbeit mit den Zentralstellen für Berufsberatung anderer Kantone und den akademischen Studien- und Berufsberatungsstellen;
- m) die jährliche Berichterstattung ans zuständige Departement und den Berufsbildungsrat.

§ 5 4. Regionalstellen
a) Organisation

Es werden folgende Regionalstellen geführt:

- a) Schwyz d) March
- b) Küssnacht e) Höfe
- c) Einsiedeln

§ 6 b) Aufgaben

Den Regionalstellen obliegen folgende Aufgaben:

- a) die generelle Informationstätigkeit durch Schulbesprechungen, Elternabende und -kurse, berufs- und schulkundliche Orientierungen;
- b) die Mitarbeit im Rahmen der Berufswahlorientierung der Schule;
- c) die Mitarbeit in Aus- und Weiterbildungskursen, sowie in Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- d) die Mitarbeit bei Publikationen im Bildungsbereich;
- e) die individuelle Beratung Jugendlicher und Erwachsener mittels berufs- und schulkundlicher Dokumentationen und Informationen;
- f) die Durchführung von Eignungs- und Neigungsabklärungen;
- g) die Führung einer Lehrmeisterkartei;
- h) die Mithilfe und Beratung bei der Suche von Lehr- und Ausbildungsstellen;
- i) die Orientierung über Stipendienmöglichkeiten und andere Ausbildungsbeihilfen;
- k) die ständige Weiterbildung in berufskundlichen Fragen.

§ 7 5. Mitwirkung der Schulen

¹ In allen Oberstufenklassen und in den 1. und 2. Klassen des Untergymnasiums ist die Schul- und Berufswahlorientierung in den Unterricht einzubeziehen.

² Die Organisation und der Umfang dieses Unterrichts richten sich nach den Weisungen des Erziehungsrates.

III. Berufsschulen

1. Kantonale Berufsschulen

§ 8 1. Schulrat a) Organisation

¹ Der Schulrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

² Er bezeichnet einen Sekretär und einen Rechnungsführer. Diese Funktionen können dem Rektor oder, sofern der Stellenplan des Regierungsrates es vorsieht, einem Verwaltungsbeamten übertragen werden.

§ 9 b) Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident beruft den Schulrat ein, sooft die Geschäfte es erfordern, oder wenn drei Mitglieder oder der Rektor die Einberufung verlangen. Mit der Einladung werden die Traktanden bekanntgegeben.

² Der Präsident leitet die Sitzungen des Schulrates. Er unterzeichnet mit dem Sekretär dessen Beschlüsse und Korrespondenzen.

³ Er vertritt die Berufsschule nach aussen, soweit die Vertretung nicht nach den Vorschriften des Kantons und der Schulordnung dem Rektor obliegt.

§ 10 c) Aufgaben des Schulrates

¹ Dem Schulrat obliegen ausser den in der Verordnung aufgeführten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Erlass einer Schulordnung;
- b) die Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung, des Rechenschaftsberichtes, der Stundenpläne und der schulinternen Stoffpläne;
- c) die Regelung der Personalfragen gemäss den §§ 13, 14, 15, 20 und 21 der Verordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung;
- d) die Genehmigung der Aufgabenzuweisungen innerhalb der Schule;
- e) der Entscheid über die Fort- und Weiterbildung der Lehrer;
- f) die Festlegung der Beiträge an die Fort- und Weiterbildung der Lehrer;
- g) das Recht, die Schaffung neuer Fachabteilungen dem Berufsbildungsrat zu beantragen;
- h) der Entscheid über die Durchführung von Freifächerkursen und den Besuch von Freifächern und Stützkursen;
- i) der Entscheid über die Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung;
- k) der Entscheid über Kursgelder für freiwillige Kurse;
- l) die Sicherstellung der notwendigen Schulräume und der Infrastruktur für den Schulbetrieb;
- m) die Festlegung der Entschädigungen des Präsidenten, des Sekretärs und des Rechnungsführers.

² Zur Vorbereitung und zum Vollzug von Beschlüssen kann der Schulrat Ausschüsse bestimmen.

§ 11 2. Rektor Aufgaben

¹ Dem Rektor obliegen insbesondere:

- a) die Leitung und Organisation des Schulbetriebes;
- b) die administrative Leitung und Organisation der Schule;
- c) die Aufgliederung der Normallehrpläne des Bundesamtes auf die einzelnen Lehrjahre;
- d) die Bezeichnung der obligatorischen Lehrmittel;
- e) die Organisation von Freifächern und Stützkursen sowie der vom Berufsschulrat beschlossenen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung;
- f) der Vorschlag geeigneter Personen zur Regelung der Personalfragen und die Anstellung des Personals gemäss § 15 der Verordnung;
- g) die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- h) die Vertretung der Schule gegenüber Behörden und Verbänden;
- i) die Antragstellung zur Auflösung des Lehrverhältnisses an das kantonale Amt für Berufsbildung;
- k) die Abfassung des Rechenschaftsberichts;
- l) die Regelung des Einkaufs, der Verwaltung und der Abgabe des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- m) die Regelung der Bibliotheks- und Mediotheksführung;
- n) die Verantwortung über die Führung der Schulinventare im Sinne von Art. 58 Ziffer 4 der BBV.

³ Der Rektor beruft die Lehrerkonferenzen ein und leitet sie.

§ 12 3. Lehrer
a) Pflichten

¹ Die Lehrer erteilen den Unterricht nach den gültigen Lehr- und schulinternen Stoffplänen. Sie verwenden die vorgeschriebenen Lehrmittel.

² Die Lehrer sind verpflichtet, die Weisungen des Schulrates und des Rektors zu befolgen, der Schulordnung Nachachtung zu verschaffen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

§ 13 b) Vertretung im Schulrat

Die Haupt- und Nebenantlehrer delegieren durch geheime Wahl einen Vertreter ihres Lehrkörpers in den Schulrat.

§ 14 c) Dienstrecht

Über die Anstellung und Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

§ 15 4. Schüler
a) Aufnahme in den Unterricht

¹ In den Pflichtunterricht sind alle Lehrlinge aufzunehmen, die eine vertraglich geregelte Lehre oder Anlehre absolvieren und vom Berufsbildungsamt zugewiesen werden.

² Freiwillige Schüler (Hospitanten) haben keinen Anspruch auf Aufnahme in den Pflichtunterricht. Über ihre Zulassung entscheidet der Rektor.

§ 16 b) Anmeldung

¹ Neu eintretende Schüler haben sich nach den Weisungen der Schule anzumelden.

² Die Schule kann eine persönliche Anmeldung an einem Einschreibetag oder eine schriftliche Anmeldung anordnen.

§ 17 c) Rechte der Schüler

Dem Schüler stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- a) zu Beginn eines Schuljahres über den Stoffplan informiert zu werden;
- b) im Voraus über die Handhabung der Notengebung orientiert zu werden;
- c) sich beim Rektor über das Nichteinhalten der Stoffpläne und die Notengebung sowie über empfundene Unrechte zu beschweren (rechtliches Gehör);
- d) beim Rektor Vorschläge im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb anzubringen.

§ 18 d) Pflichten der Schüler

Dem Schüler obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) den Unterricht nach den Ausbildungsvorschriften und nach den Weisungen der Schule vom Beginn der Probezeit an zu besuchen;
- b) die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Personals der Schule zu befolgen.

§ 19 e) Haftung

Der Schüler haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Beschädigungen.

§ 20 f) Lehrmittel und Unterrichtsmaterial

¹ Die Schüler haben die Lehrmittel, sofern sie nicht von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nach den Weisungen des Rektors anzuschaffen.

² Für zusätzliches Unterrichtsmaterial kann die Schule einen Pauschalbetrag erheben.

§ 21 g) Absenzen

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten Krankheit, Militärdienst, Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie sowie ausserhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegende Ereignisse.

² Als Absenz gilt jede versäumte Unterrichtslektion.

³ Dringende Berufsarbeit ist kein Entschuldigungsgrund.

⁴ Der Rektor kann aus wichtigen Gründen und auf vorherige Anfrage ausnahmsweise Dispens vom Unterricht erteilen und solche Versäumnisse als entschuldigt bezeichnen.

⁵ Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind bis spätestens zum nächsten Unterrichtstag schriftlich, vom Lehrmeister und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, vorzulegen.

⁶ Schüler, die den Unterricht nicht regelmässig besuchen, sind den Vertragsparteien und dem Berufsbildungsamt zu melden.

§ 22 h) Zeugnisse

¹ Für jedes Semester wird ein Zeugnis mit Noten über die Leistungen und bei Beanstandungen auch über das Verhalten im Unterricht ausgestellt.

² Für die Leistungsnoten ist Art. 29 der bundesrätlichen Verordnung massgebend.

³ Gegen die Notengebung im Semesterzeugnis kann innert 20 Tagen beim Rektor schriftlich Einsprache erhoben werden. Er entscheidet endgültig.

⁴ Das Zeugnis ist vom Lehrbetrieb und vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben und nach der Weisung des Rektors der Schule zurückzugeben.

⁵ Mit der letzten Notenerteilung gehen die Semesterzeugnisse ins Eigentum des Schülers über.

⁶ Verlorene Zeugnisse werden gegen eine vom Berufsschulrat festgelegte Gebühr ersetzt.

§ 23 i) Disziplinarfälle

Gegen Lehrlinge, deren Verhalten gegen die Schulordnung verstösst, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) schriftliche Verwarnung durch den Rektor;
- c) Wegweisung durch den Lehrer aus einer Lektion unter gleichzeitiger Meldung an die Schulleitung;
- d) Bussen bis Fr. 80.- für Vergehen gemäss Art. 71a des Berufsbildungsgesetzes;
- e) Antrag auf Aufhebung des Lehrverhältnisses gemäss Art. 25 Abs. 2 BBG.

§ 24 5. Verwaltung und Rechnungswesen

a) Personal

¹ Der Bestand des vollamtlichen Personals richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgelegten Stellenplan.

² Der Regierungsrat teilt das vollamtliche Personal in Gehaltsklassen gemäss § 22 der Dienst- und Besoldungsverordnung ein.

§ 25 b) Grundsätze der Rechnungsführung

Die Rechnungen und Budgets werden gemäss den kantonalen Vorschriften erstellt.

§ 26 c) Lehrortsbeitrag und Schulgeld

¹ Lehrortsbeitrag und Schulgeld verfallen mit Beginn des Schulbesuches. Bei Austritt im ersten Quartal ist nur die Hälfte des Schulgeldes zu entrichten.

² Mit dem Schulgeldbetrag werden auch die ordentlichen Dienstleistungen des Berufsbildungsamtes abgegolten.

*2. An Berufsverbände übertragene Schulen***§ 27** 1. Kaufmännische Berufsschulen
a) Übertragung

¹ Der kaufmännische Berufsschulunterricht wird den Sektionen Schwyz und Ausserschwyz des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes übertragen.

² Sie führen die Berufsschulen in Schwyz und in Lachen.

§ 28 b) Schulorganisation

Die Schulräte der kaufmännischen Berufsschulen regeln die Schulorganisation im Rahmen der Verordnung in einer Schulordnung.

§ 29 c) Anwendbares Recht

Im übrigen gelten für diese Kategorie von Schulen sinngemäss auch folgende Bestimmungen dieses Statuts:

§§ 8 und 9 Schulrat	§§ 15 bis 23 Schüler
§ 11 Rektor	§ 25 Grundsätze der Rechnungsprüfung
§§ 12 und 14 Lehrer	§ 26 Schulgeld

§ 30 2. Rektorenkonferenz

¹ Die Rektoren der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bilden unter Beizug des Vorstehers des Berufsbildungsamtes eine Rektorenkonferenz, die sich selbst konstituiert.

² Die Rektorenkonferenz dient den vorgesetzten Behörden und zuständigen Amtsstellen als Beratungsinstanz für Berufsschulfragen. Sie ist die Koordinationsstelle für die Berufsschulen.

*3. Andere Schulen***§ 31** 1. Anerkennung

¹ Damit Berufsschulen, deren Träger gemeinnützige Organisationen oder Betriebe sind, anerkannt werden, müssen sie mindestens die gleichen Bedingungen erfüllen wie die Berufsverbänden übertragenen Schulen.

² Gestützt auf die Abklärungen des Berufsbildungsamtes und auf die Empfehlungen des BIGA stellt der Berufsbildungsrat dem Regierungsrat Antrag.

§ 32 2. Subventionsgrundsätze

Der Regierungsrat legt die Subventionsansätze fest; er richtet sich dabei im wesentlichen nach den Grundsätzen des Bundes.

IV. Berufliche Grundausbildung

§ 33 1. Lehrwerkstätten

¹ Erfolgt die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte, so hat das Berufsbildungsamt vorher in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen und Verbänden abzuklären, ob die zur Ausbildung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der berufliche Unterricht vorschriftsgemäss vermittelt werden können.

² Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

³ Der Berufsbildungsrat stellt dem Regierungsrat Antrag.

§ 34 2. Berufslehre
a) Ausbildungsbewilligung

¹ Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Bewilligungsverfahrens.

² Aufgrund von Beschwerden, oder wenn berechtigte Zweifel am Ausbildungsvermögen eines Lehrmeisters vorliegen, hat das Berufsbildungsamt die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und das Lehrlingshaltungsrecht zu überprüfen.

³ Stellen sich erhebliche Mängel in der Ausbildung heraus oder sind die persönlichen oder betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat das Berufsbildungsamt den Lehrmeister zu verwarren und diesen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten.

⁴ In schwerwiegenden Fällen verfügt das Berufsbildungsamt den sofortigen provisorischen Entzug der Ausbildungsbewilligung und erstattet dem Berufsbildungsrat Bericht.

⁵ Auf Antrag des Berufsbildungsamtes kann der Berufsbildungsrat den definitiven Entzug der Ausbildungsbewilligung verfügen.

§ 35 b) Lehrmeisterkurse

¹ Kurse, deren Durchführung den kantonalen Berufsverbänden übertragen worden sind, stehen unter der Aufsicht des Berufsbildungsamtes und sind von ausgewiesenen Instruktoren durchzuführen.

² Der Kursinhalt richtet sich nach dem Mindestprogramm des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

³ Für die Vermittlung der gesetzlichen Grundlagen sind Fachleute des Berufsbildungsamtes beizuziehen.

⁴ Die Kursausweise werden in jedem Fall vom Berufsbildungsamt ausgestellt.

§ 36 c) Einführungskurse

¹ Auf Antrag der Verbände oder des Berufsbildungsamtes kann der Berufsbildungsrat die Einführungskurse für alle Betriebe einer Berufsgruppe oder Branche für obligatorisch erklären.

² Das Obligatorium ist den betroffenen Lehrmeistern mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie das Kursprogramm, den Stundenplan und nach Schluss des Kurses die Abrechnung dem Berufsbildungsamt zuhänden des BIGA ein.

⁴ Über die Beiträge des Kantons rechnet der Kursträger direkt mit dem Berufsbildungsamt ab.

§ 37 d) Lehrbeginn

¹ Die Lehre beginnt im Frühjahr frühestens eine Woche nach Ostern, beim Besuch einer Berufsschule mit Spätsommerschulbeginn frühestens am 1. Juli und in beiden Fällen spätestens mit der Unterrichtsaufnahme der zu besuchenden Berufsschule.

² Über Ausnahmen entscheidet das Berufsbildungsamt nach Anhören der Berufsschule.

§ 38 e) Ausbildner

¹ Der verantwortliche Ausbildner des Betriebes ist im Lehrvertrag aufzuführen.

² Tritt er während der Dauer des Lehrverhältnisses aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber dies dem Berufsbildungsamt sofort zu melden.

³ Ändert sich die personelle Situation eines Betriebes so, dass die gesetzliche Mindestzahl von Fachleuten nicht mehr eingehalten wird, hat dies der Lehrmeister dem Berufsbildungsamt mitzuteilen.

⁴ Dieses trifft die notwendigen Anordnungen zur Sicherung der weiteren Ausbildung.

§ 39 3. Anlehre a) Vorabklärungen

¹ Das Berufsbildungsamt kann im Zusammenhang mit der Genehmigung des Anlehrvertrages und des Ausbildungsprogrammes sowie mit der Eignungsprüfung nach Art. 40 Abs. 3 der Verordnung zum Berufsbildungsgesetz Auskünfte über Schulbildung und Schulleistungen des Anlehrlings einholen. Es kann ausserdem vom Lehrer der Abschlussklasse eine allgemeine Beurteilung des Anlehrlings verlangen.

² Liegt eine Abklärung der Berufsberatung vor, so ist das Ergebnis mit Zustimmung des Anlehrlings beizuziehen.

§ 40 b) Beruflicher Unterricht

Das Berufsbildungsamt bezeichnet die Berufsschulen, die den obligatorischen Unterricht für Anlehrlinge vermitteln.

§ 41 c) Ausweis

¹ Am Ende der Anlehre hat ein vom Berufsbildungsamt beauftragter Fachexperte festzustellen, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Gestützt darauf wird der

amtliche Ausweis ausgestellt.

² Die Leistungen in der Berufsschule werden in einem Schulbericht festgehalten und sind Bestandteil der Anlehre.

§ 42 4. Aufsicht und Beratung
a) Allgemeines

¹ Das Berufsbildungsamt beaufsichtigt und berät die Lehrbetriebe und Einführungskurse. Der Berufsbildungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

² Es erteilt Lehrmeistern und Lehrlingen Auskunft und Beratung in allen Fragen der beruflichen Ausbildung.

³ Es sorgt für die Information über die Grundlagen der Berufsbildung und über die Ausbildungsvorschriften.

§ 43 b) Aufsichtsmaßnahmen

¹ Die Lehraufsicht wird namentlich wahrgenommen durch:

- Betriebsbesuche durch Beauftragte des Berufsbildungsrates;
- Anordnung und Auswertung von Zwischenprüfungen;
- Auswertung der Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen, der Leistungen in der Berufsschule und in den Einführungskursen.

² Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft das Berufsbildungsamt die notwendigen Massnahmen gemäss § 34 dieses Statuts und erstattet dem Berufsbildungsrat Bericht.

³ Bei Streitigkeiten der Vertragsparteien sucht das Berufsbildungsamt zu vermitteln.

⁴ Entscheidungen über zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag sind dem zuständigen Richter vorbehalten (Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 44 c) Zwischenprüfungen

¹ Der erste in einem Betrieb ausgebildete Lehrling hat sich in der Regel auf Kosten des Lehrbetriebes einer Zwischenprüfung zu unterziehen.

² Weitere Zwischenprüfungen kann das Berufsbildungsamt nach Bedarf oder auf Verlangen einer Vertragspartei anordnen. Es entscheidet über die Kostentragung.

³ Vor dem Erlass von Vorschriften über allgemeine Zwischenprüfungen sind die interessierten Berufsverbände anzuhören.

⁴ Für die Aufsicht ist das Berufsbildungsamt zuständig.

§ 45 d) Erfassung nicht gemeldeter Betriebe

In begründeten Fällen können die Aufsichtsorgane auch Betriebe ohne Ausbildungsbewilligung besuchen, um festzustellen, ob nichtgenehmigte Lehrverhältnisse bestehen, die dem Berufsbildungsgesetz ebenfalls unterstellt sind.

V. Berufliche Weiterbildung und Erwachsenenbildung

1. Allgemeine berufliche Weiterbildung

§ 46 1. Koordination

Das Berufsbildungsamt koordiniert die Bestrebungen der Berufsschulen, Verbände und Institutionen zur Weiterbildung gelernter und angelernter Berufsleute.

§ 47 2. Beitragssätze

Sofern nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Beitragsberechtigung der anerkannten Einrichtungen und Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung nach den Vorschriften und Berechnungsgrundlagen des Bundes.

2. Frauenfachschulen und hauswirtschaftliche Fachkurse

§ 48 1. Grundsatz

Der Kanton unterstützt Frauenfachschulen und hauswirtschaftliche Fachkurse, welche eine gegenüber dem hauswirtschaftlichen Grundunterricht erweiterte Ausbildung in einzelnen Fächern anbieten.

§ 49 2. Beiträge

¹ An Kurse, welche vom Bund anerkannt werden, richtet der Regierungsrat Beiträge in der Höhe der Bundesbeiträge aus.

² An andere Kurse richtet der Regierungsrat Beiträge nach Massgabe der Bestimmungen über die allgemeine Erwachsenenbildung aus.

3. Allgemeine Erwachsenenbildung

§ 50

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Kantonsbeiträge an die allgemeine Erwachsenenbildung in einer besonderen Verordnung.

VI. Straf- und Disziplinarbestimmungen

§ 51 1. Disziplinarvergehen von Berufsschülern

Für Disziplinarvergehen von Schülern in der Berufsschule gelten die Bestimmungen von § 23 dieses Statuts.

§ 52 2. Strafanzeige und Strafklagen

¹ Für Strafanzeigen und Strafklagen gemäss den Art. 70 bis 72 des Berufsbildungsgesetzes sind zuständig:

- a) das Berufsbildungsamt bei Widerhandlungen gemäss Art. 70, Art. 71b und c sowie Art. 72;
- b) die Schulleiter (Rektoren) bei Widerhandlungen gemäss Art. 71a.

² Den Schulräten sowie den Aufsichts- und Prüfungskommissionen stehen das Antragsrecht ebenfalls zu.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 1. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 2. August 1966 über den Betrieb der Berufsschulen ³ und das Reglement vom 11. Juli 1936 für die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. ⁴

² Der Kantonsratsbeschluss vom 11. Februar 1966 über die Errichtung von Berufsschulen als selbständige öffentlichrechtliche Anstalten ⁵ wird in der Gesetzsammlung als gegenstandslos geworden (§ 10 der Verordnung vom 19. Mai 1983 über die Berufsbildung und Berufsberatung) gestrichen.

§ 54 2. Inkrafttreten
a) der Verordnung

¹ Die Verordnung vom 19. Mai 1983 über die Berufsbildung und Berufsberatung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

² Die kantonale Berufsbildungskommission und die Vorstände der kantonalen Berufsschulen bleiben bis zum 30. Juni 1984 in der bisherigen Zusammensetzung im Amt.

§ 55 b) des Statuts

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

§ 56 3. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-471.

² SRSZ 622.110.

³ GS 15-251.

⁴ GS 11-373.

⁵ GS 15-201.